



### Zeugnisse für Betriebsräte

Folgende Fragen werden im Video beantwortet:

- **Darf ein Betriebsrat verlangen, dass seine Betriebsratstätigkeit nicht im Arbeitszeugnis erwähnt wird?**
- **Darf er verlangen ein Zeugnis mit Betriebsratstätigkeits-erwähnung und eines ohne Betriebsratstätigkeitserwähnung zu bekommen?**
- **Gibt es Code`s die in der Zeugnissprache auf Betriebsratstätigkeit hinweisen?**
- **Wie verhält sich das bei freigestellten Betriebsräten die schon seit langem nur noch für den BR arbeiten?**
- **Muss der alte Arbeitgeber bei einem Anruf des neuen AG´s die Betriebsratstätigkeit verschweigen?**

### Urteile zu Arbeitszeugnissen für Betriebsräte

- Der Arbeitnehmer hat in der Regel einen Anspruch darauf, daß eine Freistellung als Personalratsmitglied in einen Zwischenzeugnis nicht gegen seinen Willen erwähnt wird.  
- Hessisches LAG 19.11.1993 - 9 Sa 111/93
- Ein Arbeitnehmer kann von der Arbeitgeberin (hier: BfA) verlangen, daß diese Angaben über seine ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgrund des Bundespersonalvertretungsgesetzes (hier: Jugendvertreteretätigkeit) aus einer dienstlichen Beurteilung (Zwischenzeugnis) entfernt.  
- LAG Hamm 6.3.1991 - 3 Sa 1279/90
- Gewerkschaftliche Tätigkeit eines Arbeitnehmers oder dessen Mitarbeit im Betriebsrat dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers in ein qualifiziertes Zeugnis ausgenommen werden. Auch mittelbare Aussagen, welche ein derartiges Engagement nahelegen, haben zu unterbleiben.  
- ArbG Ludwigshafen 18.3.1987 - 2 Ca 281/87
- Die Funktion eines Arbeitnehmers als Betriebsratsmitglied darf im Zeugnis nur ausnahmsweise erwähnt werden, und zwar nur dann, wenn der Arbeitnehmer es wünscht oder wenn er seiner Arbeit durch die Dauer der Amtsausübung völlig entfremdet ist.  
- LAG Frankfurt 2.12.1983, 13 Sa 141/83
- Die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zum Betriebsrat ist in aller Regel nicht im Zeugnis zu erwähnen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es der Arbeitnehmer nicht wünscht. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn der Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden lange Zeit ausschließlich für den Betriebsrat tätig war und der Arbeitgeber infolgedessen überhaupt nicht mehr in der Lage ist, dessen Leistung und Führung verantwortlich zu beurteilen.  
- LAG Frankfurt/M. 10.3.1977 - 6 Sa 779/76 1
- Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers als freigestelltes Betriebsratsmitglied darf im Arbeitszeugnis jedenfalls dann keinen Niederschlag finden, wenn durch die Freistellung der Arbeitnehmer von seinem Arbeitsplatz nicht entfremdet wurde (z.B. durch die Einführung neuer Arbeitsmethoden, Fertigungs- und Betriebsabläufe). 2. Eine Entfremdung vom Arbeitsplatz ist dann nicht gegeben, wenn der seit fast vier Jahren freigestellte Betriebsratsvorsitzende bis zuletzt regelmäßig den ihm vorgesetzten Meister während dessen Urlaub vertreten hat. - ArbG Kassel 18.6.1976 - (4) 3 Ca 240/76



### Zeugnisse für Betriebsräte

- Die Funktion eines Arbeitnehmers als Arbeitnehmersvertreter (Betriebsratsmitglied) gehört, da die Ausübung dieser Funktion mit der Art des Arbeitsverhältnisses nichts zu tun hat, nicht ins Zeugnis.  
- LAG Hamm 12.4.1976 - 9 Sa 29/76

#### Versteckte Hinweise auf Betriebsratstätigkeit:

**•Er trat sowohl innerhalb als auch außerhalb unseres Unternehmens engagiert für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen ein.**

**•Sie hat sich stets für die Belange ihrer Kollegen eingesetzt**

**•Absetzen des Stiftes bei der Unterschrift, als ob der Stift kurzfristig ausgesetzt hat**

brbildung.de

#### § 109 Zeugnis

**(1) Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.**

**(2) Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.**

**(3) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.**

brbildung.de

Gewerbeordnung